

Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Ariane Désirée Kari

Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Einführungsfortbildung Gewerbe/Umwelt

05.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Veterinärverwaltung in D

Teil I



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufbau Veterinärverwaltung in D

DE

BMEL
Abt. 3:
Lebensmittelsicherheit,
Tiergesundheit
Unterabt. 32:
Tiergesundheit, Tierschutz

SLT

MLR
Abt. 3:
Verbraucherschutz
und Ernährung
Ref. 34:
Tierschutz

**Andere
Bundesländer**

BW

CVUÄ

Regierungspräsidien (4)
Abt. 3:
Landwirtschaft, Ländlicher Raum,
Veterinär- und Lebensmittelwesen
Ref. 35:
Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung

Veterinärämter (44)



Vorstellung SLT

Teil II



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rahmenbedingungen

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
 - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel



Rahmenbedingungen

Unabhängige Pressearbeit

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/
Kommentierung von
Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von
„Dauerbrennern“
 - Hundeführerschein,
Beißvorfälle
 - Exotische Haustiere
 - Missstände in der
Nutztierhaltung



Aufgaben

- Ansprechpartner
 - Für Tierschutzverbände- und vereine
 - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular



Aufgaben

Anlaufstelle, Ansprechpartner

**Anzeige via
Tierschutztelefon,
Kontaktformular,
E-Mail**

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

**Mitteilung an
zuständige Behörde**

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert

**Ggf. Unterstützung der
Behörde**

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen)
- Tiervermittlung: Einstellung auf Homepage, Pressemitteilung...

Aufgaben

Anlaufstelle, Ansprechpartner

Beispiele von „Dauerbrennern“

- Elefantenhaltung
 - Beantwortung Bürgeranfragen
 - Vermittlung NGO's ↔ Zoo
- Streunerkatzen
 - Beratung
 - Vorträge
 - Vorschlag Katzenschutzverordnung inkl. FAQ
 - Katzenfallen ausleihbar



Aufgaben

- In Abstimmung mit der Fachabteilung bzw. den Fachabteilungen
 - Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung
 - Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung
 - In Einzelfällen auf Anforderung Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden



Aufgaben

- Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
 - Veröffentlichung von Stellungnahmen
 - Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Ferkelkastration, Betretungsrecht, Greifvogelhaltung, Fundtiere und herrenlose Tiere...
 - Vorträge
 - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration, Tierbezogene Indikatoren, Tierschutz Pferdehaltung...
 - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, Tiergestützte Intervention, KatzenschutzV...
 - Kollegen: Schnittstellen CVUA, Sprengelveranstaltungen
 - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
 - Fortbildungen



Aufgaben

Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
- Anforderung an das Halten von Zoo-und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
 - Teil I, Teil II
 - Praxis
- Fortnahme + Abtransport...



Aufgaben

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - ...



Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verbund der Landestierschutzbeauftragten



Aktuelle Tierschutzthemen

Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootecnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundausbildung
- ...

Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...



Tierschutz

Teil III



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutz

= das, was getan wird, um Tierwohl zu sichern

→ Zertifizierungssysteme

→ Politische Ziele

→ Gesetzlicher Auftrag



Tierschutz In Europa

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007
(Lissaboner Vertrag)

*Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen** in vollem Umfang Rechnung...*



Tierschutz

In Deutschland

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

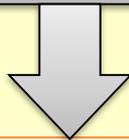
*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

→ Tierschutz = 6. Staatsziel



Gesetzgebungskompetenzen

Abwehr von Gefahren für
öffentliche Sicherheit und
Ordnung



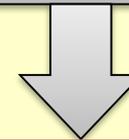
Kompetenz (Art. 70 GG):
Länder



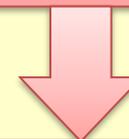
Vorhandene Regelungen zu

- Gefährlichen Tieren
wildlebender Arten
- „Kampfhunden“

Tierschutz



Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
(Art. 74 GG):
Bund



- TierSchG
- TierSch-NutztV
- TierSchIV
- TierSchHuV
- ...

Vertrag von Lissabon

EU

Nutztiere

RL 98/58
RL 1999/74
RL 2007/43
RL 2008/119
RL 2008/120

Schlachten

RL 93/119
VO 1099/2009

Transport

VO 1/2005

Versuche

RL 2010/63

BasisV

VO 882/2004

Europäische
Überein-
kommen

Europarats-
empfehlungen

TierSchG

Zustimmungs-
gesetze

TierSch- NutzV

TierSchIV

TierSch- TrV

TierSch- VersV

TierSchHuV

Tierschutzgutachten
Leitlinien
Eckwerte

Versuchs- tiermeldeV

V Annahme-
erklärung
AH A

ZirkRegV

AVV TierSchG

DE

Katzenschutz-
ZuständigkeitsV

TierSchZuV

QM-System
Quickle

BW

§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Grundsatz

*Zweck dieses Gesetzes ist es, **aus der Verantwortung des Menschen** für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen.*

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz



Definitionen

„S/L/S“

- Schmerzen
 - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
 - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz umfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
 - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit



§ 2 Nr. 1 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

*1. muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen** entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...*

- **Bedürfnis:** Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
- Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen



§ 2 Nr. 1 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

*1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...***

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine mit S/L/S verbundene Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentielle Verhaltensmuster



§ 2 Nr. 2 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

*2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...*

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung



Bewegungs-/ Verhaltenseinschränkung

Ganzjährige Rinderanbindehaltung

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafelage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen von eingegengten Kühen
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich



Rechtliche Würdigung SLT

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

- **§ 2 TierSchG**

- Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

- **§ 3 TierSchNutztV**

- Stand der Technik; erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Rechtsprechung

Urteil VG Stade und OVG Lüneburg (2012)

Tierhalter mit 50 Milchkühen
in ganzjähriger Anbindehaltung



Anordnung Veterinäramt:
Täglich Zugang zu Laufhof bzw.
in Sommermonaten Weidegang

Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz,
Beschwerde



Bestätigung durch VG Stade & OVG Lüneburg:
Hof erfüllt nicht Ausnahmen für beengte Dorflage
Für **grundsätzlich tierschutzwidrige Anbindehaltung** gibt
es vorliegend keinen vernünftigen Grund i.S.d. § 1 S. 2
TierSchG

Entwicklung Anbindehaltung

AMK 03/2015

Antrag Ausstieg aus ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ kein Beschluss

Bundesrat 11/2015

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Wegen Beratungsbedarf gestoppt

Bundesregierung 07/2016

Keine Umsetzung des Bundesratsentschlusses, nicht tierschutzkonform

BbT 04/2015

Schrittweiser Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung, Anbindehaltung zZ rechtskonform

BTK 04/2015

Kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung, Ganzjährige Anbindehaltung nicht rechtskonform, cc-relevant

Bundesrat 04/2016

Antrag Verbot ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Beschluss

Thünen-Institut
Folgenabschätzung



Lösungswege SLT

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
-
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
 - Planungssicherheit
 - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



Rechtliche Mindestanforderungen

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
 - **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (TierSchNutzTV)
 - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
 - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen
 - **Tierschutz-Hundeverordnung** (TierSchHuV)



Weitere Mindestanforderungen

- §§ 1,2 TierSchG
- Gutachten/Leitlinien BMEL
- Europaratsempfehlungen
- Bundeseinheitliche Eckwerte
- Gutachten/Stellungnahmen
- Gerichtsurteile...



Mindestanforderungen Pferdehaltung

- §§ 1, 2 TierSchG
- §§ 3, 4 TierSchNutzV
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL LL)
 - Antizipiertes Sachverständigengutachten
- Fachliteratur
- Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden (LAVES)
- Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden (IPZV)
- ...



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung

BMEL LL

- *Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.*
- *Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.*
- *Allen Pferden [...] muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.*
- *Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.*
- *Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden.*



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung

Fazit

- Möglichkeit zur unkontrollierten Bewegung
 - Mehrstündig jeden Tag
 - Wenn möglich mit anderen Pferden
- 3-4 (-6) Stunden am Tag Weidegang, Auslauf
- Unabhängig der Witterung



Platzbedarf

Boxengröße, Liegeflächengröße

Einzelhaltung

$$\geq (2 \times Wh)^2$$

(4.3.1. BMEL LL)

Gruppenhaltung

$$\geq (2 (-3) \times Wh)^2/\text{pro Pferd}$$

(4.4. BMEL LL)



Platzbedarf

Boxengröße, Liegeflächengröße

BMEL LL umgesetzt?

- Nover 2013
 - 32,7 % der Einzelboxen zu klein
- Borstel et al. 2017
 - Boxengrundfläche bei 29 % der Messungen nicht eingehalten
- Wöhr et al. 2015
 - 41 % zu kleine Paddock- oder Einzelboxen
- ...



Mindestanforderungen

BMEL Gutachten, Leitlinien

Säugetiergutachten (2014)

Zoos

Tiergehege, Wildgehege

Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für kurze Haltungsdauer

Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht

Private Haltungen

Zirkusleitlinien (2000)

Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus

Tierbörsenleitlinien (2006)

Tierbörsen

Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung

- von Greifvögeln und Eulen (1995)
- von Kleinvögeln (1996)
- von Papageien (1995)
- von Zierfischen (1998)
- von Reptilien (1997)
- von Wild in Gehegen (1995)
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)

Jegliche Haltung



Mindestanforderungen

Aber auch...

- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)
 - 120 „Tiergruppensteckbriefe“
 - Schulungsunterlagen Zoofachhandel
- EAZA Leitlinien
- Mindestanforderungen BfN
- Nicolai-Gutachten
- ...



Lösungswege SLT

Tierschutzprobleme in der Heimtierhaltung durch...

- Mangelnde Sachkunde des Tierhalters
- Nicht gesetzlich geregelte Mindestanforderungen
- Keine zertifizierten Haltungssysteme, Zubehör und Futtermittel

→ **Heimtierverordnung**



§ 2 Nr. 3 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,[...]

*3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen **Kenntnisse** und **Fähigkeiten** verfügen.*

- Kenntnisse und Fähigkeiten = **Sachkunde** (≠ Sachkundenachweis)

Sachkundenachweise geregelt für

- „11er Erlaubnis“
- die Haltung von bestimmten Nutztierarten zum Erwerbszweck (> 500 Masthühner, Kaninchen)
- berufs- oder gewerbsmäßiges regelmäßiges Töten von Wirbeltieren
- Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung (Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung...)
- Befähigungsnachweis beim Transport



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 1: Abverlangen überhöhter Leistung
 - Überforderungsverbot bzgl. Arbeitsleistung, Ausbildung/Training, Zuchtleistung...
 - Bsp.: zu schwerer Reiter, zu viel Zuggewicht...
- Nr. 1a: Abverlangen überhöhter Leistung nach Eingriffen und Behandlungen
 - Verbot unter Schmerzausschaltung eine normale Arbeitsleistung abzuverlangen
 - Bsp.: Neurektomierte Pferde im Sport, medikamentelle Schmerzausschaltung
- Nr. 1b: Verbot von Maßnahmen, die mit erheblichen S/L/S einhergehen bei Training/Wettkämpfen und Dopingverbot bei Wettkämpfen
 - Bsp.: Barren



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 2: Handelsverbot (Veräußerung und Erwerb) für gebrechliche, kranke, abgetriebene, alte Tiere zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, wenn Weiterleben mit nicht behebbaren S/L verbunden ist
 - Gilt auch für unentgeltliche Eigentumsübertragung
- Nr. 3: Aussetzungsverbot und Verbot über Vernachlässigung der Betreuungspflicht
 - Bspw.: Aussetzen vor Tierheim, Tiere im Urlaub längere Zeit sich selbst überlassen
- Nr.4: Aussetzungsverbot wildlebender Arten bei unzureichender Vorbereitung zum Überleben (Nahrungssuche, Klima)
 - Aussetzen von Wildtieren erlaubt, wenn diese auf Auswilderung vorbereitet wurden



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 5: Ausbildungs-/Trainingsverbot, wenn erhebliche S/L/S mit einhergehen
 - Schutz nur für auszubildendes Tier (s. 7)
 - Gilt auch für Zirkus-Hobbyzwecke
 - Nicht auf sportliche Zwecke begrenzt (s. 1b)
 - Bsp.: Rollkur/Hyperflexion, Peitsche, Stachelhalsband, Futter-/Wasserentzug..
- Nr. 6: Verbote hinsichtlich Filmaufnahmen, Schaustellung, Werbung, wenn S/L/S mit einhergehen
 - Bsp.: Rodeo



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 7: Verbot Abrichtung und Prüfung auf Schärfe
 - Geschützt wird das „andere Tier“, Schutz des auszubildenden Tieres s. Nr. 5
- Nr. 8: Hetzen auf ein anderes Tier
 - Ausnahme für weidgerechte Jagdausübung
- Nr. 8: Verbot zur Ausbildung zum aggressivem Verhalten
 - Nr. 8a: dem Tier selbst zu S/L/S führt (Bsp. Leinen- und Maulkorbpflicht bei Hunden)
 - Nr. 8b: bei artgemäßen Kontakt zum Tier selbst oder Artgenossen zu S/L/S führt (Bsp. jeder Kontakt führt zu Beißereien)
 - Nr. 8c: das Tier nur unter Bedingungen gehalten werden kann, die zu S/L/S führen (Hund muss ständig im Zwinger oder Anbindung leben)



Einschub

Hundeführerschein

- Hundeführerschein anstelle von Rasselisten
 - Erhöhte Sachkunde → artgerechterer Hundehaltung
 - Bessere Einschätzung Hundeverhalten → Hundebissprävention
- Beispiel Niedersachsen
 - Seit 2011 in Kraft
 - Zentrales Register, Chippflicht, Haftpflichtversicherungspflicht
 - Ab 2013 Nachweis von Sachkunde (rückwirkend für Hundehalter ab Juli 2011), rasseunabhängig
 - Theorie: vor Aufnahme der Hundehaltung
 - Praxis: im ersten Jahr der Hundehaltung
- Beispiel NRW
 - 20/40 Regel



§ 3 TierSchG

Verbote

- Nr. 9: Zwangsweise Fütterung
 - Bsp.: Gänsestopfen
- Nr. 10: Darreichung tierschädlichem Futter
 - Bsp.: Verdorbenes Futter
- Nr. 11: Verbot elektrischer Stromeinwirkung
 - Ausnahmen möglich (Elektrotreiber)
 - Bsp.: Elektrohalsband, Kuhtrainer
- Nr. 12: Auslobungsverbot von Tieren
 - Ausnahme möglich (Einhaltung § 2 TierSchG)
- Nr. 13: Zoophilie-Verbot



§§ 5,6 TierSchG

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...

- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen...



Zootechnische Eingriffe

Welfare-Zombies

Schwanzkürzen von
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne von
< 8 Tage alten Ferkeln



Zootechnische Eingriffe

Tut das weh?



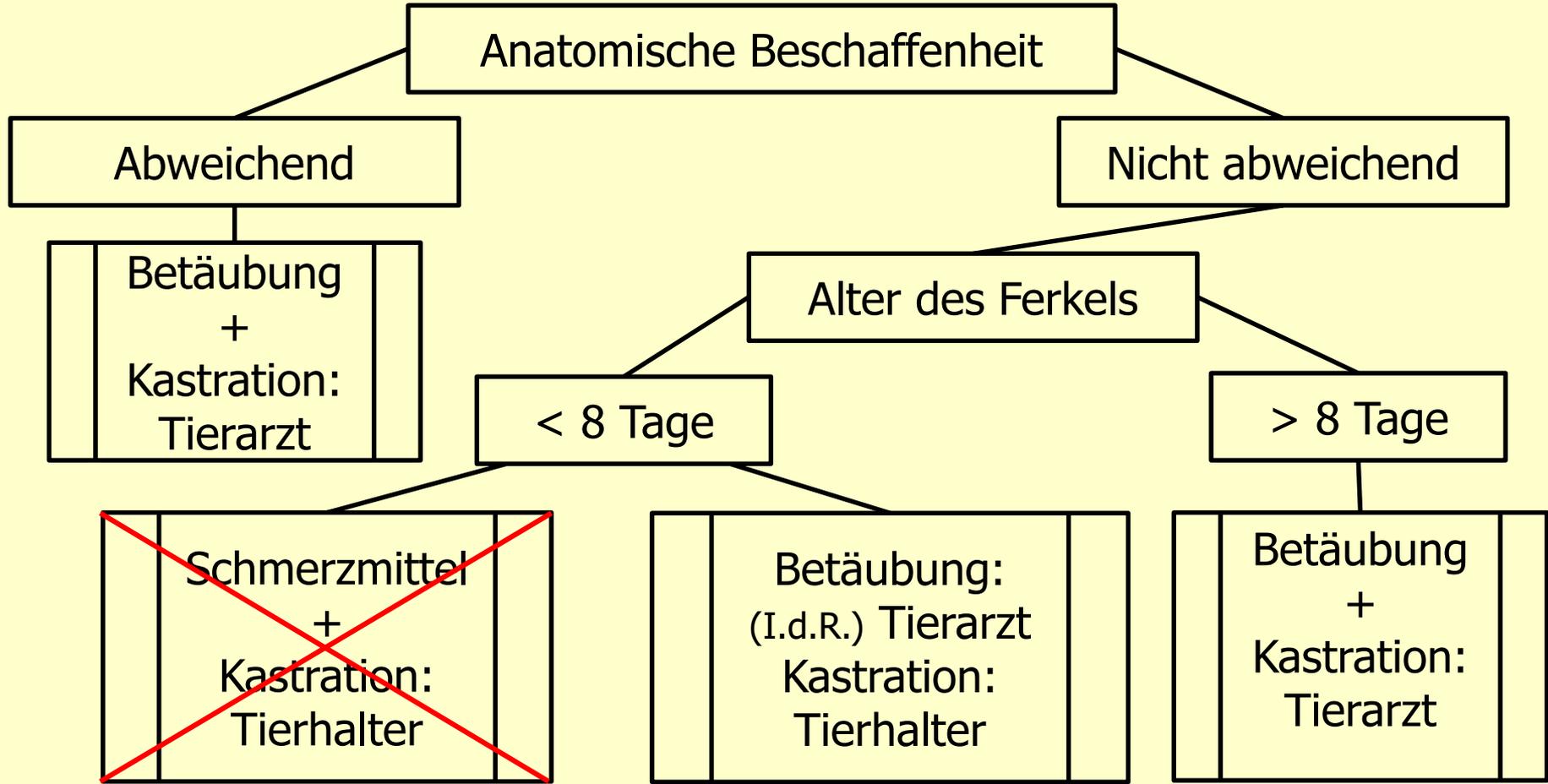
Ohrmarke
einziehen

Kastration

u.a. Lackner 2003, Prunier et al. 2005, Stark 2014



Rechtslage ab 2021



Alternativen

Ohne Chirurgie

- Immunokastration
 - GnRH-Analogon
- Ebermast

Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- Lokalanästhesie (?)



Alternativen

Präferenz der Landwirte

1. Kastration unter Lokalanästhesie
2. Ebermast
3. Kastration unter Vollanästhesie
4. Immunokastration

Präferenz der Tiere

1. Immunokastration
2. Kastration unter Vollanästhesie
3. Ebermast
4. Kastration unter Lokalanästhesie



Immunokastration Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Zulassung durch EMA und FDA
- Anwendung bei 2,5 Mio Schweinen monatlich
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential
- Fleisch- und Fettqualität entspricht chirurgisch kastrierten Tieren
- Aktuelle geringe Marktakzeptanz reflektiert eine Zurückhaltung der Fachleute aus der Branche gegenüber der Immunokastration



§ 11 TierSchG

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
 - Wildtierauffangstation...
- Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
- „Auslandstierschutz“
- Schutzhundausbildung
- Tierbörsen
- Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
 - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
- Handel (Zoohandlung...)
- Reit- oder Fahrbetrieb
- Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
- Schädlingsbekämpfung
- Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten

Gewerbs-
mäßigkeit



§ 11 TierSchG a.F.

Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
 - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
 - Sachkundenachweis
 - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
 - Fachgespräch
 - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
 - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG



§ 16 (1)-(3) TierSchG

- Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen
 - Landwirtschaftliche **Nutztierhaltungen** einschließlich Pferdehaltungen
 - Einrichtungen für Schlachtung, gewerbsmäßigen Tiertransport
 - Versuchstierhaltungen, Zirkusbetriebe
- Auskunftspflicht (zur Durchführung der nach TierSchG übertragenen Aufgaben)
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht
 - Behördliche Nachschaurechte inkl. Betretungsrecht



§ 16 (3) TierSchG

Betretungsrecht Amtstierarzt

Bei Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen

- Befugnis der von der Behörde beauftragten Personen
 - zum Betreten von Grundstücken, Geschäft- und Wirtschaftsräumen während Betriebszeiten inkl. Bildaufzeichnungen
- Bei Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber auch
 - außerhalb der Betriebszeiten
 - Wohnräume
- Befugnis
 - zum Einsehen geschäftlicher Unterlagen
 - zum Untersuchen von Tieren, Probenahme
 - zu Verhaltensbeobachtungen



§ 16 (3) TierSchG

Betretungsrecht Amtstierarzt

Betreten der Stallungen etc. durch

- Formloses Verwaltungshandeln oder
- Verwaltungsakt (bei Widerstand)
 - Anhörung
 - Anordnung zur Duldung Betreten der Stallungen
 - Mündlich oder schriftlich
 - Anordnung zur Sofortigen Vollziehung
 - Schriftliche Begründung oder
 - Gefahr im Verzug als Notstandsmaßnahme
 - Anordnung Androhung Zwangsmittel unmittelbarer Zwang (ggf. in Form einer Betretung des Grundstücks mit Vertretern des Polizeivollzugsdienstes und der polizeilichen Öffnung von Betriebsgebäuden)
 - Schriftliche Androhung
 - Gefahr im Verzug



§ 16 (3) TierSchG

Betretungsrecht Amtstierarzt

Bei Heimtierhaltungen

- Bei **dringendem Verdacht nicht artgemäßer** oder **nicht verhaltensgerechter** Tierhaltung und Zufügung **erheblicher S/L/S**
 - Vorführen der Tiere
- Bei **konkreten Anhaltspunkten** Verstöße gegen tierschutzrechtliche Normen als dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit
 - Betreten der Wohnung durch
 - Formloses Verwaltungshandeln oder
 - Verwaltungsakt (bei Widerstand), Duldungspflicht über § 2 TierSchG
 - Ggf. Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung



§ 16a (1) Nr. 2 TierSchG

Fortnahme durch Amtstierarzt

- Anordnung der Fortnahme
 - Nach Gutachten des beamteten Tierarztes
 - Tiere mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 **erheblich vernachlässigt** oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen**
- Verwaltungsakt
 - Adressat!
 - Tierhalter muss erreichbar sein
- Unmittelbare Ausführung (§ 8 PolG BW) bei unerreichbarem Adressaten



Adressat nicht erreichbar

Hund im Sommer im Auto

Achtung Lebensgefahr!!!

- Auto heizt sich durch Sonneneinstrahlung stark auf
- Innentemperaturen bis zu 70°C
- Hunde können nur an wenigen Stellen schwitzen, Temperaturregulation durch Hecheln
- Starker Flüssigkeitsverlust, Hyperthermie, Sauerstoffmangel
- Kreislaufversagen, Tod der Tiere
- OWi, evtl. Straftat



§ 16a (1) Nr. 3 TierSchG

Haltungs- und Betreuungsverbot

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16 a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
- Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen
- Wiedergestattung auf Antrag



Verwaltungshandeln versus Straftatbestand

Haltungs- und Betreuungsverbot

- Länger anhaltende Schmerzen
- Erhebliche Schmerzen

- Länger anhaltende Leiden
- Erhebliche Leiden

- Erhebliche Schäden

Tierquälerei



§ 17 TierSchG

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** oder
 - b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** zufügt.



Verwaltungsrecht versus Strafrecht

Haltungs- und Betreuungsverbot

- Länger anhaltende Schmerzen
- Erhebliche Schmerzen

- Länger anhaltende Leiden
- Erhebliche Leiden

- Erhebliche Schäden

Tierquälerei

- Länger anhaltende erhebliche Schmerzen
- Sich wiederholende erhebliche Schmerzen

- Länger anhaltende erhebliche Leiden
- Sich wiederholende erhebliche Leiden



§ 20 TierSchG

Richterliches Halteverbot

- Verurteilung nach § 17
 - Richterliches Haltungs- und Betreuungsverbot für 1-5 Jahre oder für immer möglich
- Wirksam mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls
- Zuwiderhandlung
 - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe



Verwaltungsrecht versus Strafrecht

Tierhaltungs- verbot	Verwaltungs- recht	Strafrecht
Schnell erlassen	+	-
Aufhebung Zeitablauf	-	+
Aufhebungs- bescheid/Auflagen	+	-
Lebenslang möglich	+/-	+
Verstoß Straftat	-	+
Verstoß OWI	+	-



Verdacht einer Straftat

Amtstierärztliches Gutachten - kein Auslauf Hund

1. Missstand **kein Auslauf** bei allen Hunden
 - Hgr. fäkale Verschmutzung
 - Hgr. zu langen Krallen (abhängig vom Alter)
 - Aussagen Nachbarschaft
2. Soll-Zustand
 - Bewegungs-/Erkundungsbedürfnis = wesentliches Grundbedürfnis
 - Auslaufareal \neq gewohnte Haltungsumgebung, Auslauf im Gartengrundstück nicht ausreichend...
 - Bedarf abhängig von Rasse, Alter, Gesundheitszustand \rightarrow RT/YT
 - Hunde = „saubere Tiere“
 - IdR ablaufen der Krallen
3. Auswirkungen Missstand für die Tiere
 - Keine Bedürfnisbefriedigung möglich \rightarrow Bewältigungsstrategie
4. Beurteilung
 - Keine Bedürfnisbefriedigung, Nichtbewältigungsfähigkeit
 - \rightarrow Länger anhaltendes erhebliches Leiden
 - Kein ausreichender Auslauf außerhalb gewohnter Umgebung
 - \rightarrow Nicht artgerecht



§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...



§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
3. einer
 - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutztV, TierSchIV, TierSchTrV...



§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
- 4. einem **Verbot nach § 3 Satz 1** zuwiderhandelt, [...]
 - 20. eine Tätigkeit **ohne** die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 **erforderliche Erlaubnis** ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage **zuwiderhandelt**, [...]
 - 20a. einer vollziehbaren **Anordnung** nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 **zuwiderhandelt**, [...]
 - 26. entgegen § 16 Abs. 2 eine **Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt oder einer **Duldungs- oder Mitwirkungspflicht** nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, **zuwiderhandelt**...



Missstände Schlachthöfe

Akteure auf einem Schlachthof

- Schlachtunternehmen
 - Tierschutzbeauftragter
- Amtliche Überwachung
 - Amtstierärzte
 - Amtliche Tierärzte
 - Amtliche Fachassistenten



Misstände Schlachthöfe

- Immer wieder Aufdecken von Misständen durch NGO's
 - Entbluten von nicht betäubten Tieren
 - Rinder
 - Transport von ausgezehrten, gehunfähigen Rindern
 - Malträtieren von gehunfähigen Rindern mit dem Elektroschockgerät
 - Ziehen gehunfähiger Rinder per Seilwinde
 - Schweine
 - Transport von nicht transportfähigen Schweinen



Elektrotreiber

Rechtsgrundlage

- VO 1099/2009
 - Vermeidung so weit wie möglich
 - Ausgewachsene Schweine/Rinder, die jede Fortbewegung verweigern, aber genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben
 - Max. 1 s in angemessenen Abständen, Hinterviertel
 - Keine Wiederholung, wenn Tier nicht reagiert
- TierSchIV
 - Nur bei gesunden/unverletzten > 1 Jahr alten Rindern und > 4 Mon. alten Schweinen
 - Im Bereich der Vereinzelung/unmittelbar vor Fixationseinrichtung auf Schlachthöfen, wenn Tiere Fortbewegung verweigern
 - Keine Verwendung, um Tiere zur Bewegung zu veranlassen



Misstände Schlachthöfe

Forderungen SLT

- Gefahr der Desensibilisierung
 - Mitarbeiterschulungen
 - Konsequentes Ahnden
- Verpflichtende Videoüberwachung in sensiblen Bereichen
- Flächendeckend mehr und von Betriebsschließungen unabhängiges Kontrollpersonal mit genügend Rückendeckung
 - Anzeigen von Misständen ohne Existenzsorge/Angst vor Mobbing



Zusammenarbeit UVB und PVG

Teil IV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten

Feststellung Verstoß

Ahndung

Repressiv
Retrospektiv

Straftat

→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Gefahrenabwehr

Präventiv
Prospektiv

Verwaltungsverfahren

→ Veterinäramt

Zuständigkeiten

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVG

Geplante Tierfortnahme

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen ...
→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot ...
→ Amtstierarzt

Zuständigkeiten

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVG



Geplante Tierfortnahme

Straftat

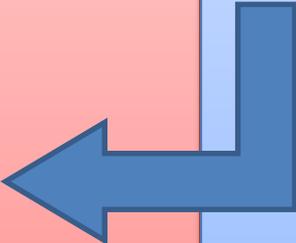
Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen ...
→ Staatsanwaltschaft

Ordnungswidrigkeit

→ Bußgeldbehörde

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot ...
→ Amtstierarzt



Amtstierärztliches Gutachten

Zuständigkeiten

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVG



Geplante Tierfortnahme

Straftat

Polizeivollzugsbeamter =
Hilfsbeamte der StAW
- Sicherung von Beweisen ...
→ Staatsanwaltschaft

Verwaltungsverfahren

- Tierfortnahme
- Tierhaltungsverbot ...
→ Amtstierarzt

**Personen-
schutz**

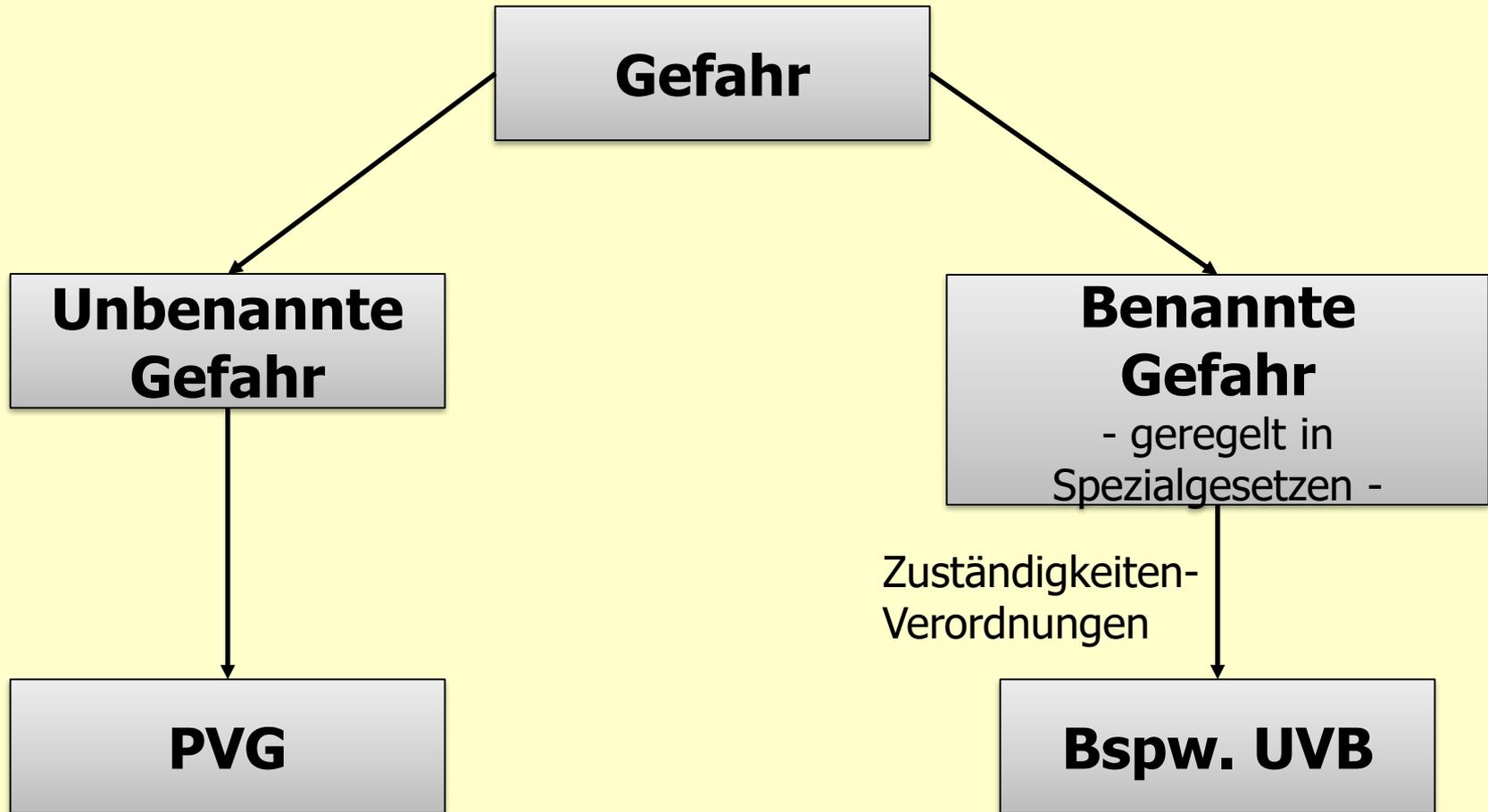
**Amtstierärztliches
Gutachten**

Zuständigkeiten

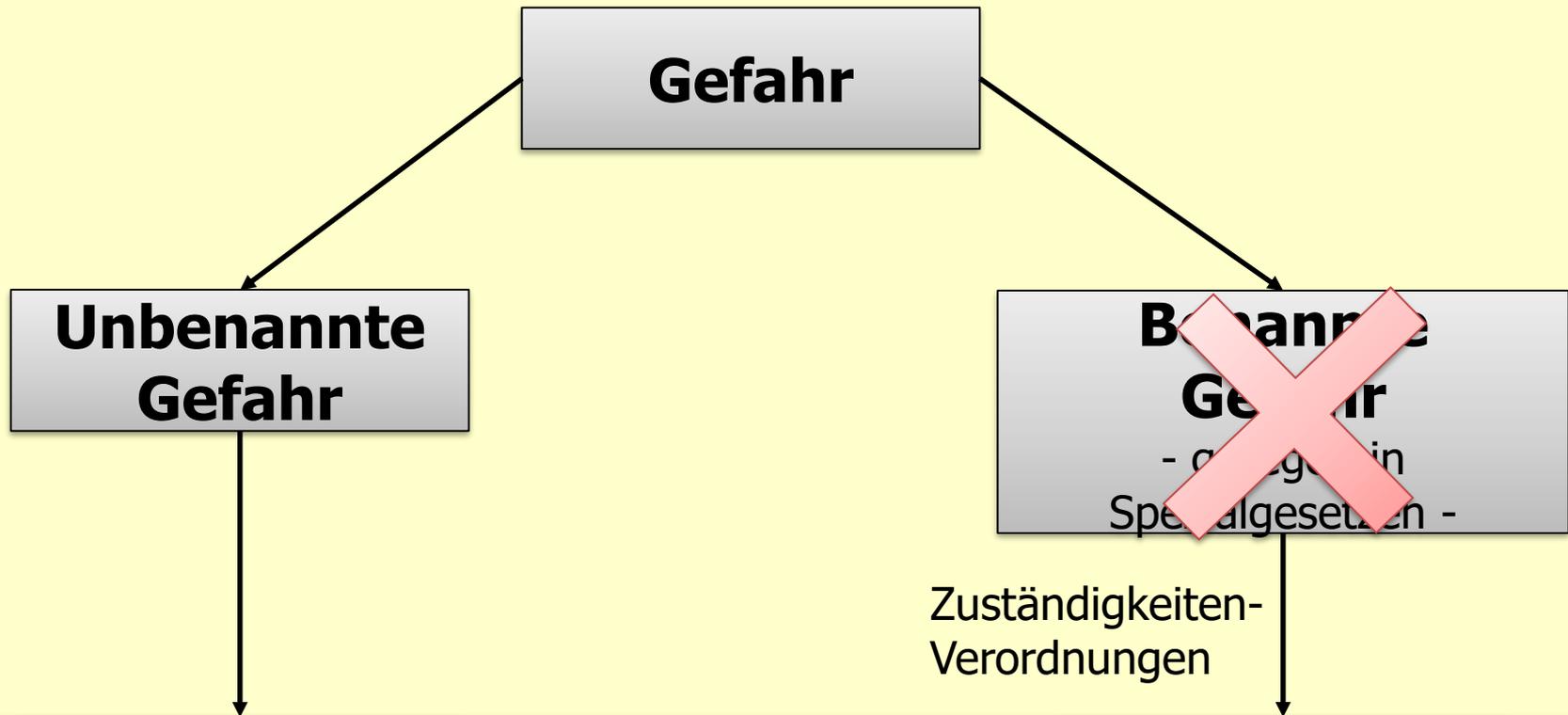
UVB nicht erreichbar



Zuständigkeiten



Zuständigkeiten



**Eilfall von benannter Gefahr + bspw. UVB nicht erreichbar
→ PVG zuständig
→ Rückmeldung an Behörde**

Illegaler Welpenhandel

Teil V



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Illegaler Welpenhandel

Wichtigste Regelungen Tierseuchenrecht

- Einfuhr/Verbringen von Hd./Ktz./Frettchen nur mit
 - Kennzeichnung (Chip)
 - Gültiger TollwutimpfungGilt für alle Hunde, auch für Hunde von Privatpersonen
- Impfung erst im Alter von mind. 12 Wochen möglich, Impfschutz nach 21 Tagen
 - EU: Welpenmindestalter 15 Wochen
 - Gelistetes DL: Welpenmindestalter 5 Monate
 - Nichtgelistetes DL: Welpenmindestalter 7 Monate



Illegaler Welpenhandel

Tierschutzrecht – wichtigste Regelungen

- VO(EG) 1/2005
 - Transportfähigkeit erst im Alter von 8 Wochen, es sei denn mit Muttertier
 - Hd./Ktz. alle 24 h zu füttern, alle 8 h zu tränken
 - Mitführen schriftlicher Fütterungs- und Tränkeanweisungen
- Anlage 1 TierSchTrV
 - Mindestangaben für Behälter in denen Hd./Ktz. transportiert werden
- TierSchHundeV
 - Absetzen erst im Alter von 8 Wochen erlaubt



Illegaler Welpenhandel

Entscheidend

- Alterseinschätzung
- Impfdokumentation
- Gesundheitszustand

→ Amtstierarzt



Literaturempfehlung

- Leitfaden und Checkliste (AG Tierschutz)
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?_blob=publicationFile
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/Checkliste_LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?_blob=publicationFile
- Homepage BMEL
 - https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/HeimtiereEinreiseregulung.html
- Bachelorarbeit Habermann 2016



Tiertransporte

Teil VI



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtsgrundlage

Tiertransporte

EU

- VO (EG) Nr. 1/2005

National

- VO (EG) Nr. 1/2005
- Nationale
Tierschutztransportverord-
nung (TierSchTrV)



Missstände auf Tiertransporten

- Tränken
 - nicht eingeschaltet
 - nicht artgerechtes Trinken möglich
- Überladung
- Unsachgemäßes Fahren
- Überschreiten der Transportzeiten
- Klimabedingungen
- Kein Abladen an Versorgungsstationen
- Transportunfähige Tiere



Rechtsgrundlage

Tiertransporte

EuGH-Urteil C-424/13

Tenor

Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist.

→ Auf Drittlandstrecken gelten EU Vorschriften



Literaturempfehlungen

- Leitfaden, Infoblätter Animal Transport Guides (EU KOM)
 - <http://animaltransportguides.eu/de/materials-3/>

Spezies	Max. Transportzeit
Rinder	<u>Adult:</u> 14 Std + 1 Std Pause + 14 Std <u>Nicht-abgesetzte Kälber:</u> 9 Std + 1 Std Pause + 9 Std
Schweine	<u>Adult:</u> 24 Std <u>Ferkel:</u> 9 Std + 1 Std Pause + 9 Std
Geflügel	<i>Keine maximale Transportzeit</i>
Pferde	<u>Adult:</u> 24 Std <u>Fohlen (< 6 Monate , mit Stute):</u> 9 Std + 1 Std Pause + 9 Std
Schafe	<u>Adult:</u> 14 Std + 1 Std Pause + 14 Std <u>Nicht-abges. Lämmer:</u> 9 Std + 1 Std Pause + 9 Std

Spezies	Füttern	Tränken
Rinder	<u>Adult:</u> alle 14 Std <u>Nicht-abgesetzte Kälber:</u> nach 9 Std Transport, individuell	<u>Adult:</u> alle 14 Std <u>Nicht-abgesetzte Kälber:</u> nach 9 Std Transport, individuell
Schweine	<i>Nur in Pausen</i>	<u>Adult:</u> ständiger Zugang zu Wasser <u>Ferkel:</u> nach 9 Std Transport
Geflügel	<u>Adult:</u> alle 12 Std <u>Eintagsküken:</u> Futter bei Transporten > 24 Std	<u>Adult:</u> alle 12 Std <u>Eintagsküken:</u> Wasser bei Transporten > 24 Std
Pferde	<u>Adult:</u> alle 4,5 – 5 Std <u>Fohlen:</u> nach 9 Std Transport	<u>Adult:</u> alle 4,5 – 5 Std <u>Fohlen:</u> nach 9 Std Transport
Schafe	<u>Adult:</u> alle 14 Std <u>Nicht-abgesetzte Lämmer:</u> nach 9 Std Transport	<u>Adult:</u> alle 14 Stunden <u>Nicht-abgesetzte Lämmer:</u> nach 9 Std Transport

Lösungsvorschläge SLT

Schlachttiere

- Absolute Höchstdauer von 8 Stunden
 - MLR wird gegenüber BMEL aktiv um Verbot auf EU-Ebene zu erreichen

Zuchttiere

- Aussetzen der Abfertigung solange Versorgung nicht gewährleistet
 - Prüfung der Strecken durch unabhängige Kommission

Langfristig Verbot Lebendtiertransporte in DL

→ Fleischtransport

→ Embryonen- und Spermatransport



Rechtsgrundlage Schlachten

- VO (EG) Nr. 1099/2009

→ Keine Auswirkung auf Drittländer

... aber

→ Möglichkeit der Einhaltung von Tierschutzstandards auf Schlachthöfen durch Verträge



Tierschutzanzeige

Teil VII



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ein Fall für den Tierschutz?

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Am Tier

- Offensichtliche Verletzungen, Wunden, Schwellungen
- Lahmheit, gestörter Gang
- Abnormes Verhalten
- Abmagerung
 - Vorstehende Knochen (deutlich sichtbare Rippen und Hüfthöcker)
- Verklebte, schmutzige Körperöffnungen
- Struppiges, verfilztes Fell
- Überlange Klauen, Hufe
- Schmutzige Tiere...



Ein Fall für den Tierschutz?

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Haltungsbedingungen

- Kein Wasser, schmutziges Wasser
- Dreck, Kot, Unrat, Schmutz
- Keine Liegeflächen
- Verletzungsgefahr
- Dunkelheit
- Keinerlei Witterungsschutz
 - Auch kein natürlicher (Hecken, Bäume, Senken...)
- Einzelhaltung, Massenhaltung



Tipps zur Dokumentation Tier

- Identität
 - Tierart, Rasse, Geschlecht, Farbe, evtl. Chip-Nr.
- Allgemeinbefinden
 - Normal/gestört
- Ernährungszustand
 - Zu dick/normal/zu dünn
- Pflegezustand
 - Haar-/ Federkleid (vollständig/ unvollständig, Verfilzungen)
 - Länge Krallen
 - Evtl. Zustand Zähne
- Sonstige Auffälligkeiten
 - Ausfluss Nase/Auge/Ohren/After
 - Verletzungen...



Tipps zur Dokumentation Haltung

- Einzel-/Paar-/Gruppenhaltung
- Futter
 - Futternapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Futter (frisch/verschimmelt)
 - Welches Futter, wieviel Futter
- Wasser
 - Trinknapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Wasser (sauber/verschmutzt)
 - Wieviel Wasser
- Zur Verfügung stehende Fläche
- Einstreu/Bodensubstrat
- Rückzugsmöglichkeit
- Beschäftigungsmaterial
- Raumtemperatur, Luftfeuchte, Beleuchtung



Animal Hoarding

Teil VIII



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

„Tierhorten“/„Tiersammel-Sucht“

= unkontrolliertes Sammeln und Halten von lebenden Tieren

Kennzeichen des beginnenden Animal Hoarding:

- Haltung von einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Tieren
 - Durchschnittliche Tierhaltung in D: bis ca. 3 Hunde, ca. 3-4 Katzen, ca. 5 Nager
- Zu geringes Platzangebot für zu viele Tiere in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände, artgemäßes Verhalten und Bewegung eingeschränkt
- Keine Einsicht über Bestandsreduzierung, kein Annehmen Lösungsangebote an, weitere Aufnahme von Tieren



Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen

Tierbestand

- Hygienezustand von Wohnung/Gelände und Tieren schlecht
- Tiere unterernährt, kein bzw. qualitativ schlechtes Trinkwasser
- Tiere sind oft krank, mangelhafte tierärztliche Versorgung
- Schlechter Pflegezustand
 - Verfilztes Fell, Ungeziefer, Zahnstein, mangelnde Huf- und Klauenpflege...
- Tote Tiere zwischen lebenden
- Unkontrollierte Vermehrung der Tiere



Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen

Tierhalter

- Kaum Sozialkontakte, finanzielle Schieflage
- Verheimlichung der Umstände, Tierzahlen
- Verweigerungshaltung (Betreten, Tierabgabe, Kastration, Euthanasie)
- Kein Bezug zu Einzeltieren
- Kein Problembewusstsein für Zustand von Umfeld und Tieren



Animal Hoarding

Eine psychische Erkrankung...

Charakteristika

- Meist älter (55 J Ø), meist Frauen (80%)
- Alleinstehend, verwitwet, geschieden (75%), aber ggf. Zusammenleben mit von Ihnen abhängigen Personen (Kinder, behinderte Angehörige)

Symptome

- Sammeln als Zwanghaftes Verhalten
- Sucht
- Depression, Selbstvernachlässigung
- Kontrollverlust
 - Unfähigkeit zur Struktur (Verkaufen, Kastrieren der Tiere)
- Sozialängste, Isolation
- Oft auch starke Selbstzweifel, Angst vor Ablehnung, Alkoholabusus



Animal Hoarding

Typen

- **Pfleger:** Tiere als „Mensch-Ersatz“, introvertiert, isoliert, versucht sich um die Tiere zu kümmern, diese haben einen sehr hohen Stellenwert, Kontrollverlust - kann Probleme nicht effektiv lösen, unkontrollierte Vermehrung der Tiere
- **Retter-/Befreier:** Tiere aufnehmen = Mission, starke aktive Sammeltendenz weit über Maximalzahl, aktives Sammeln zu deren „Schutz“ vor Tötung, Kastration etc., großes Misstrauen gegenüber Behörden, lehnt Euthanasie strikt ab
- **Züchter:** Vermehrung/Zucht zu kommerziellen Zwecken, will ausstellen und verkaufen, Zucht ufert aus, verliert immer mehr den Überblick, Tiere werden nicht mehr abgegeben
- **Ausbeuter:** Hat die Tiere zur eigenen Aufwertung (zum Angeben, Repräsentieren), extreme Ablehnungshaltung, fehlende Empathie, oft kriminell



Animal Hoarding

Schwierigkeiten im Vollzug

- Abschottung, Täuschung von Behörden und Umgebung
- Problematik wird nicht erkannt oder bagatellisiert
- Auflagen werden ignoriert bzw. als Schikane empfunden
- Vollstreckung wird boykottiert durch Wegzug oder Drohung mit Gewalt gegen sich oder Dritte, teilweise hohe Gewaltbereitschaft
- Ausschöpfung aller Rechtsmittel
- Kosten für Unterbringung, Tierarztkosten etc. können schnell explodieren
- Nach Wegnahme der Tiere oft Wegzug, erneutes Sammeln



Tiergerechtheit, Tierwohl

Teil IX



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tiergerechtheit

= möglicher Grad von Tierwohl in der das Tier umgebenden Haltung

KTBL Nationaler Bewertungsrahmen

VERFAHRENSAUSWAHL |

Auswählen

Tierart

Pferd

Produktionsrichtung

Gebrauchspferdehaltung

Haltungsverfahren

Innenbox

lossenes, nicht wärmedämmtes
festigten Boxenböden; keine separaten
n; freie Lüftung; manuelle Fütterung;
richtungen nicht vorhanden

aining, Arbeit) ist freie Bewegung
r Bewegung anderes
g sozialverträglicher Boxennachbarn

–Fütterung bodennah (0,3 x WH),
sohle: 0,5 x WH); feste Trennwände
chlitzten und Gitteraufsatz (Höhe mind.
1,5 x WH); Boxenfront naibnoch mit Gitteraufsatz (Öffnungsfähig),
Lichteinfallfläche mind. 10 % der Stallgrundfläche

Zusammenfassende Darstellung der Wirkungen auf Umwelt und Tiergerechtheit ¹⁾

Das Haltungsverfahren erfüllt die baulich-technischen Voraussetzungen für eine genehmigungsfähige Tierhaltung; unter Einbeziehung der berücksichtigten Kriterien für Umwelt und Tiergerechtheit sollten andere Haltungsverfahren eingesetzt oder ggf. entwickelt werden.

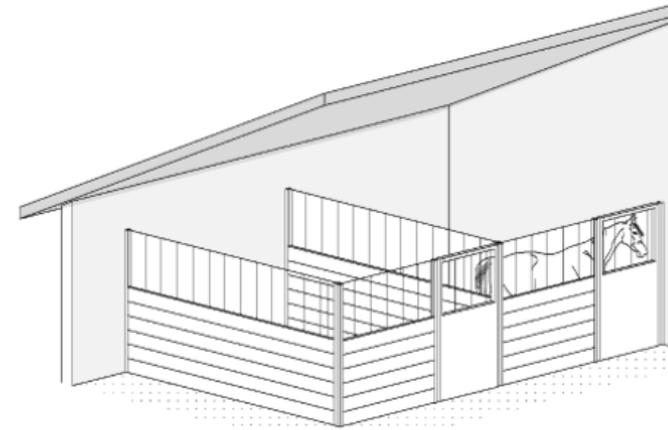
Wirkungen auf die Tiergerechtheit

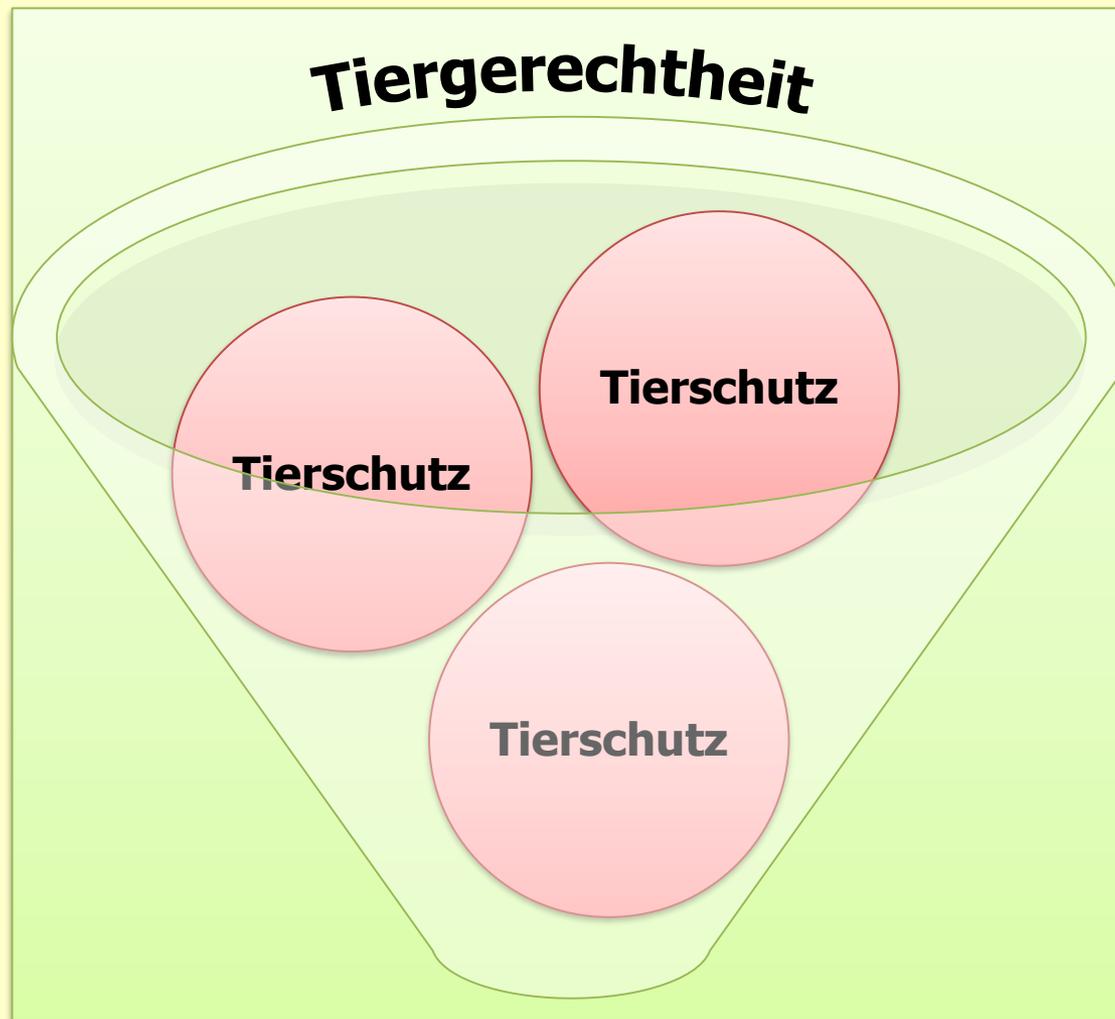
Tierverhalten

(C) Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar

Tiergesundheit

(R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen





Tierwohl



Tierwohl

= **Wohlbefinden und Tiergesundheit**

Thöne-Reineke et al. (2017) 1200 Publikationen untersucht

Wohlbefinden

- Subjektives Empfinden des physischen und psychischen Gleichgewichts mit sich und der Umwelt
- Frei von Schmerzen, Leiden
- Ohne Überforderung der Anpassungsfähigkeit
- Befriedigung artspezifischer Bedürfnisse



Fünf Freiheiten (FAWC, UK, 80er)

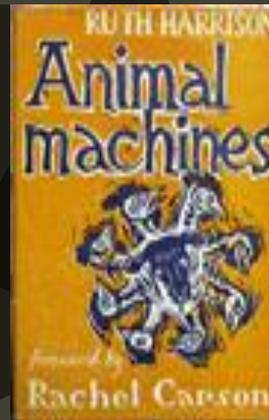
**1. Freisein von
Hunger und Durst**

**2. Freisein von
Unbehagen**

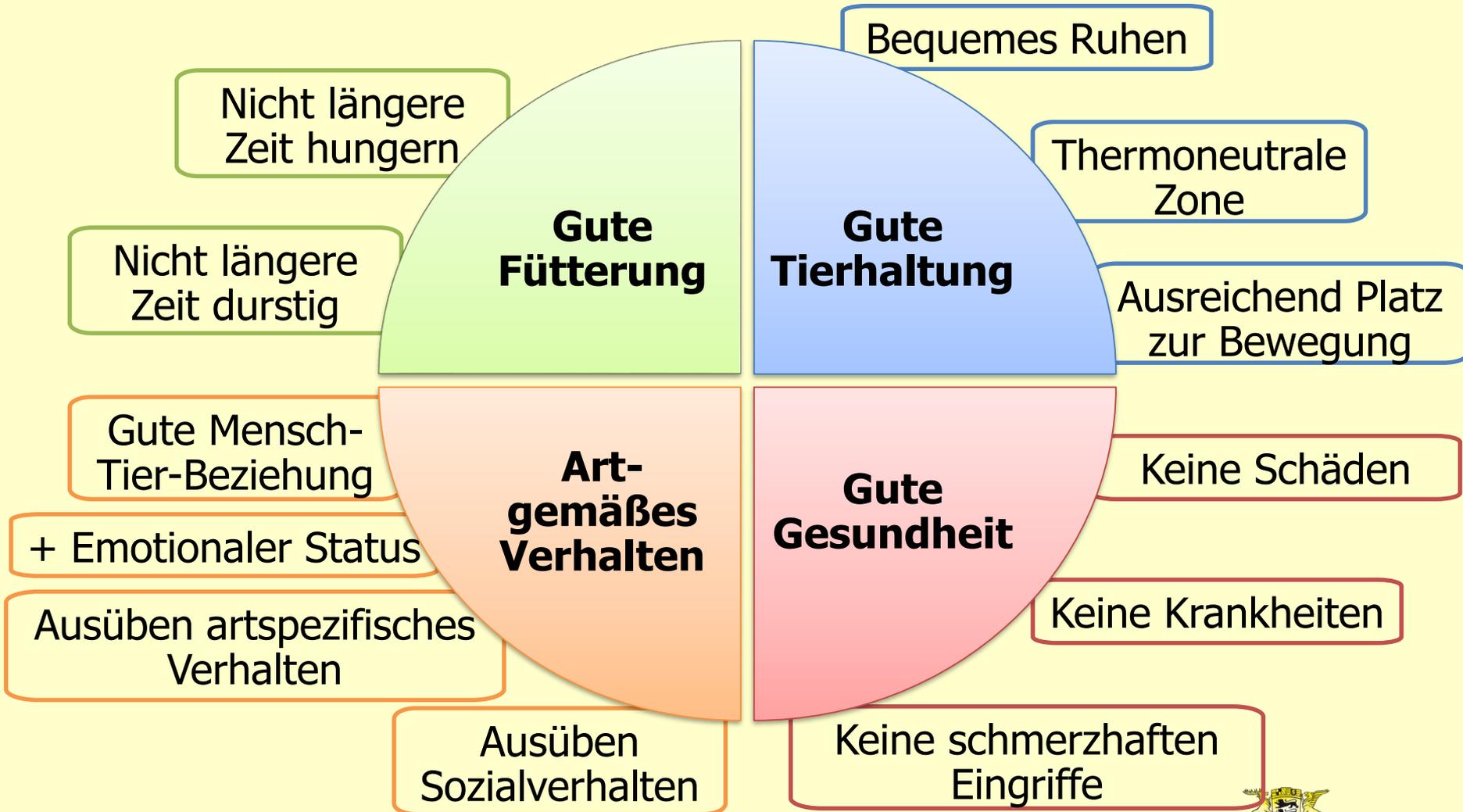
**3. Freisein von
Schmerzen,
Verletzungen und
Erkrankungen**

**4. Freisein von
Angst und
Stress**

**5. Freisein zum
Ausleben von
Verhaltensweisen**



Welfare-Quality®-Projekt (WQP)



Bewertung Tierwohl anhand Eigenkontrollsystemen

Nutzung von Tierschutzindikatoren

Zielsetzung: Tierwohl objektiv erfassen

Ressourcenbasierte Indikatoren

Haltungssystem, Futter, Wasser...

Managementbasierte Indikatoren

Zuchtplanung, Impfungen...

Tierbasierte Indikatoren

Tierschutzindikatoren i.e.S.



Tierwohl-Indikatorensysteme

■ Nutztiere

- Welfare Quality[®] Assessment protocol for cattle
- KTBL Leitfäden
- Leitfaden Q-WOHL, Projekt der Hochschule Nürtingen

■ Pferde

- AWIN welfare assessment protocol for horses
- LAG-Stall-Sterne
- FN Grundschild Pferdehaltung
- Weihenstephaner Bewertungssystem für Pferdehaltungen



Weitere Literaturempfehlungen

- Tierschutzrecht-Kommentare
 - Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2015
 - Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008...
- Infomaterial MLR (siehe Untergruppen)
 - <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tierschutz/tierhaltung>
- Gerichtsurteile
 - <https://tierschutz.hessen.de/Tierschutz-Urteile-Datenbank>

